



kooperieren.at

ERFOLGSMODELL GENOSSENSCHAFT

Gründermappe



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Rechtsform Genossenschaft.....	5
2.1	Bedeutung weltweit und in Österreich	5
2.2	Besonderheiten	6
2.3	Stärken.....	7
2.4	Besondere Einsatzmöglichkeiten.....	7
2.5	Hauptunterschiede zu Kapitalgesellschaften	8
2.6	Rechtsformvergleich im Überblick	10
2.7	Dienstleistungsspektrum der Revisionsverbände	12
3	Crowdfunding.....	13
3.1	Arten	13
3.2	Risiken.....	14
3.3	Crowdfunding und Bürgerbeteiligung	15
3.4	Genossenschaft als Crowdfunding-Plattform.....	15
4	Ablauf einer Genossenschaftsgründung	19
5	Musterunterlagen.....	21
5.1	Rentabilitätsrechnung.....	21
5.2	Kapitalbedarfs- und Investitionsplan.....	22

Stand:
September 2020

Herausgeber und Copyright:
 Die Österreichischen Raiffeisen-Revisionsverbände
 c/o Österreichischer Raiffeisenverband
 Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
 1020 Wien
www.kooperieren.at

1 Vorwort



Dr. Walter Rothensteiner
Generalanwalt des Österreichischen Raiffeisenverbandes

Liebe Leserin, geschätzter Leser!

Raiffeisen wird von vielen um seine Entwicklung und seine Erfolge in den mehr als 130 Jahren des Bestehens dieser Organisation bewundert und manchmal auch beneidet. Aber nur selten wird versucht, den Gründen für die Erfolgsgeschichte auf die Spur zu kommen.

Die Wurzeln der Erfolge sind kein Geheimnis: Wesentlich zur guten Entwicklung hat die Organisationsform der Genossenschaften beigetragen. Unabhängige und demokratisch organisierte Genossenschaften bilden bekanntlich die starke und solide Basis der Raiffeisengruppe. Daran hat sich bis heute nichts geändert und es gibt keinen ernstzunehmenden Grund, an diesem Grundsatz zu rütteln.

In wirtschaftlich schwierigen Jahren – nicht nur in jüngster Vergangenheit – haben Genossenschaften und deren Organisationen sich als wirtschaftlich stabil und wenig krisenanfällig erwiesen. Das ist kein Zufall. In keiner Unternehmensform kann man besser die Kräfte bündeln als in Genossenschaften und zugleich mit besonders hoher Flexibilität punkten. Zugleich wird die Motivation der Eigentümer und der Mitarbeiter durch die Tatsache beflügelt, dass Selbstbestimmung und Eigenverantwortung in Genossenschaften praktizierte Realität und keine leeren Phrasen sind.

Dennoch wird bei Neugründung von Unternehmen häufig vergessen, auch die Möglichkeit einer Genossenschaftsgründung in Betracht zu ziehen. Dabei wäre das in vielen Fällen nicht nur möglich, sondern aus Kostengründen auch wirtschaftlich vorteilhaft und unternehmenspolitisch sinnvoll.

Es gibt eine Fülle an Gründen, sich bei der Unternehmensgründung für die Rechtsform der Genossenschaft zu entscheiden. Dazu gehört neben der hohen Flexibilität auch die Tatsache, dass Genossenschaften vor feindlichen Übernahmen geschützt sind. Ohne Zustimmung der Generalversammlung ist eine Übernahme nicht möglich.

Die vor Ihnen liegende Unterlage listet die Vor- und Nachteile von Genossenschaften gegenüber anderen Rechtsformen auf und enthält auch einen Leitfaden, welche Schritte bei einer Genossenschaftsgründung gesetzt werden müssen. Wenn Sie an die Gründung eines neuen Unternehmens denken sollten, dann ist es sinnvoll, das Für und Wider von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften genau abzuwägen. Die Gründermappe kann Ihnen dabei hervorragende Dienste leisten.

Dr. Walter Rothensteiner

2 Rechtsform Genossenschaft

2.1 Bedeutung weltweit und in Österreich

Rund eine Milliarde Menschen¹ weltweit sind Mitglieder einer Genossenschaft. Das entspricht in etwa rund 12 Prozent der Weltbevölkerung. Da meistens ein Haushalt durch ein Haushaltsmitglied in einer Genossenschaft vertreten ist, erreichen Förderleistungen von Genossenschaften etwa die Hälfte der Weltbevölkerung.

Mit mehr als 140 Millionen² Mitgliedern haben Genossenschaften einen maßgeblichen Anteil am Sozialprodukt der EU. In Asien besitzen die Genossenschaften eine noch wichtigere Rolle in der Gesamtwirtschaft.

Die modernen Genossenschaftsformen in Europa gehen unter anderem auf die „Rochdaler Pioniere“ oder auch besonders auf die Initiative von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch zurück. Nach den Prinzipien von Raiffeisen arbeiten heute mehr als 900.000³ Genossenschaften mit über 500 Millionen Mitgliedern in mehr als einhundert Ländern.

Die nationalen Genossenschaftsorganisationen haben sich in der Internationalen Raiffeisen-Union (IRU) zusammengeschlossen, die ihren Sitz in Bonn hat. Die IRU wurde anlässlich des 150. Geburtstages von Friedrich Wilhelm Raiffeisen 1968 gegründet und hat heute in 33 Ländern 53 Mitglieder – darunter Organisationen in Ländern der Dritten Welt sowie aus Schwellen- und Industrieländern.

Auch Österreich ist in diesen Dachverband eingebunden. Der Generalanwalt des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Walter Rothensteiner, ist gegenwärtig Präsidiumsmitglied der IRU.

In Österreich gibt es (Stand: 1. Jänner 2018) rund 1.400 autonome Raiffeisen-Genossenschaften (etwa 400 Raiffeisenbanken, vier genossenschaftlich organisierte Raiffeisenlandesbanken, 90 Lagerhaus-Genossenschaften, 90 Molkereien und sonstige Milchverwertungsunternehmen sowie rund 850 andere Genossenschaften) mit insgesamt mehr als zwei Millionen Mitgliedern. Darüber hinaus gibt es acht Volksbanken (500.000 Mitglieder), 79 gewerbliche Genossenschaften (ca. 16.000 Mitglieder)⁴ und knapp hundert Baugenossenschaften (535.000 Mitglieder).

¹ Quelle: <https://www.genossenschaftsverband.de/newsroom/magazin-genial/themen/im-fokus-raiffeisen-jahr-2018/raiffeisen-weltweit/> sowie <https://www.ica.coop/en/cooperatives/facts-and-figures>.

² In der EU gibt es mehr als 300.000 Genossenschaften.
(Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2004:0018:FIN>).

³ Weltweit gibt es rund 2,6 bis 3 Millionen Genossenschaften (vgl. Quellen Fn 1).

⁴ Quelle: ÖGV-Jahresbericht

2.2 Besonderheiten

Selbsthilfevereinigung

Die Genossenschaftsbewegung nach dem System Raiffeisen hat ihre Wurzel im Gedanken der christlichen Solidarität. Ziel ist die gemeinschaftliche Selbsthilfe nach dem Leitmotiv: „Einer für Alle – Alle für Einen“.

Die fördernde Zusammenarbeit in der Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung basiert auf den Grundprinzipien Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung.

Förderungsauftrag

Genossenschaften bezwecken zuallererst die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder. Die Mitglieder sind zugleich Kunden oder Lieferanten der Genossenschaft. Professionelles Wirtschaften schafft die nötige Grundlage für die nachhaltige Erbringung von Förderleistungen. In der Geschäftsbeziehung zu ihren Mitgliedern stellt die Genossenschaft den Nutzen des Mitgliedes und nicht die Maximierung ihres eigenen Profits in den Vordergrund.

So strebt beispielsweise die Kreditgenossenschaft an, ihren Mitgliedern als Kunden erschwingliche Bankdienstleistungen vor Ort anzubieten und dabei vor allem in der Beratungspraxis stets das Interesse des Mitgliedes zu wahren. Die Molkereigenossenschaft versucht auf Basis ihres Verarbeitungs- und Vertriebserfolges, den ihr angehörenden Milchbauern einen möglichst guten Milchpreis zu zahlen.

Selbsthilfe

Die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe. Die Idee, die der heutigen Genossenschaft zu Grunde liegt, hat eine ihrer Wurzeln in der alten Erkenntnis, dass ein einzelner gemeinsam mit anderen mehr erreichen kann als allein. Der Mensch braucht die Gemeinschaft und ordnet sich daher in sie ein. Er gibt seinen Mitmenschen Hilfe und erwartet seinerseits Hilfe von ihnen.

Selbstverwaltung

Die Genossenschaft ist eine demokratisch organisierte privatwirtschaftliche Unternehmensform, bei der alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten haben. Die Mitglieder sind mit ihren Geschäftsanteilen Teilhaber am genossenschaftlichen Unternehmen und damit Träger der Genossenschaft. Sie verwalten und kontrollieren das genossenschaftliche Geschehen unmittelbar in der Generalversammlung und mittelbar durch die aus ihren Reihen gewählten Organe (Vorstand und Aufsichtsrat).

Selbstverantwortung

Die solidarische Wirtschaftsgesinnung der Mitglieder kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie auf Basis eines gemeinsamen Ziels für die Genossenschaft einstehen.

2.3 Stärken

- kein Mindestkapital
- geringe Gründungskosten
- keine Mindestkörperschaftsteuer
- flexible Satzungsgestaltung ermöglicht maßgeschneiderte Lösungen
- geringer laufender Rechtsformaufwand (kein Notar bei Generalversammlung, keine notarielle Beurkundung von Protokollen, einfache Einberufung der Generalversammlung etc.)
- einfache Ein- und Austrittsmöglichkeit mit kostengünstiger Zeichnung, Kündigung und Übertragung von Geschäftsanteilen
- keine Gefährdung der Genossenschaft und keine Unternehmensbewertung bei Ausscheiden von Mitgliedern
- erhöhte Sicherheit für die Mitglieder wegen Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Gründung und verpflichtender Genossenschaftsrevision
- professionelle Betreuung durch den Raiffeisen-Revisionsverband in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen
- Mitbestimmung der Mitglieder (Generalversammlung ist höchstes Organ)

2.4 Besondere Einsatzmöglichkeiten

Ausgangspunkt für viele Genossenschaftsgründungen war und ist die Unzufriedenheit mit bestehenden Marktbedingungen bzw. mit nachteiligen Marktkonstellationen. So entstanden etwa die Kreditgenossenschaften als Reaktion auf den Kreditwucher. Genossenschaften in der Dritten Welt entstehen als Antwort auf ausbeuterische Verhältnisse im Welthandel und als Gegenpol zu den Großgrundbesitzern.

In entwickelten Wirtschaftssystemen stehen Kostenvorteile durch Kooperation im Vordergrund (z. B. gemeinsam genutzte Produktions- und Lagerstätten).

Die Gründung einer Genossenschaft lohnt sich, wenn ...

- ... Sie eine unternehmerische Kooperation suchen.
- ... Sie dabei Ihre Selbständigkeit nicht verlieren wollen.
- ... das Miteinander gleichberechtigter Partner im Vordergrund steht.
- ... Sie einzelne betriebliche Bereiche (z. B. Einkauf oder Vertrieb) gemeinsam mit anderen besser oder günstiger gestalten wollen.
- ... Sie offen sein wollen für neue Kooperationspartner.

- ... Sie eine Anschaffung oder eine Investition zwar nicht alleine, aber gemeinsam mit anderen zur Rentabilität bringen können.
- ... Sie hohe wirtschaftliche Sicherheit anstreben.
- ... Sie vor feindlicher Übernahme geschützt sein wollen.
- ... Sie eine Rechtsform mit großem Gestaltungsspielraum für individuelle Lösungen suchen.

2.5 Hauptunterschiede zu Kapitalgesellschaften

Förderung durch Geschäftsbetrieb statt Dividendenrendite

Kapitalgesellschaften versuchen, mit ihrer auf Dritte ausgerichteten Geschäftspolitik typischerweise ihre Gewinne zu maximieren, damit sie ihren Gesellschaftern möglichst hohe Dividenden zahlen und Kurssteigerungen bewirken können. Demgegenüber setzen Genossenschaften auf den schon erwähnten Förderungsauftrag. Sie versuchen, für ihre Mitglieder dadurch Nutzen zu stiften, dass sie die Geschäftsbeziehungen zu den Mitgliedern in deren Rolle als Geschäftspartner (Kunden oder Lieferanten) nach deren Bedürfnissen ausgestalten. Dies schließt nicht aus, dass überdies auch Gewinne im Wege der „Verzinsung“ von Geschäftsanteilen ausgeschüttet werden.

Offene Mitgliederzahl statt starren Nennkapitals

Eine Genossenschaft ist grundsätzlich immer offen für die Aufnahme von Personen, die Interesse an den genossenschaftlichen Förderungsleistungen haben. Über die Aufnahme entscheidet regelmäßig der Vorstand. Umgekehrt kann man aus der Genossenschaft (mangels anderer Satzungsregelung) auch sehr einfach wieder zum Geschäftsjahresende ausscheiden. Der Eintritt und der Austritt erfolgen normalerweise nach dem Nominalwertprinzip. Das heißt, man zahlt beim Eintritt nur den Nennwert des Geschäftsanteils ein, ohne auch den höheren anteiligen Unternehmenswert durch ein sogenanntes Aufgeld oder Agio abdecken zu müssen. Dafür erhält man auch beim Ausscheiden nur den Nennwert des Geschäftsanteils zurück. Diese Rückzahlung darf von Gesetzes wegen frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden erfolgen.

Kapitalgesellschaften haben demgegenüber ein starres Nennkapital. Wer sich beteiligen will, kann nicht einfach beitreten, sondern muss einem Altgesellschafter dessen Anteil abkaufen. Ein echter „Beitritt“ wäre nur nach einer Kapitalerhöhung möglich, wenn der Neugesellschafter die neuen Geschäftsanteile oder jungen Aktien zeichnet. Dem steht aber grundsätzlich das Bezugsrecht der Altgesellschafter entgegen. Diese sind aufgrund des Bezugsrechts vorrangig berechtigt neue Anteile zu übernehmen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit eine Verwässerung ihrer Anteile am Stimmrecht oder am Gewinn zu vermeiden. Wer die Kapitalgesellschaft verlassen will, kann vice versa auch nicht einfach kündigen, sondern muss einen Käufer suchen, der ihm seinen Anteil abnimmt. Der Chance auf Kurswertsteigerungen steht dabei das Risiko der Unverkäuflichkeit bzw. des Kursverlustes gegenüber.

Demokratische Selbstverwaltung statt „wer zahlt, schafft an“

Bei der Genossenschaft gilt – wie bereits erwähnt – das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Organe der Genossenschaft (Vorstand und Aufsichtsrat) werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie sind also selbst Mitglieder und spüren daher am eigenen Leib, wie gut oder schlecht die Genossenschaft ihren Förderungsauftrag erfüllt. Die Wahl erfolgt üblicherweise unmittelbar in der Generalversammlung. Dabei und auch bei allen anderen Abstimmungen in der Generalversammlung hat grundsätzlich jedes Mitglied unabhängig von der Zahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme. Das Prinzip „Ein Mitglied, eine Stimme“ entspricht unserer demokratischen Tradition. Bei Bedarf ist aber auch ein Anteilstimmrecht gestaltbar.

Die Generalversammlung ist im Übrigen wirklich das oberste Organ der Genossenschaft. Sie kann allen anderen Organen verbindliche Weisungen erteilen, stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über alle Grundsatzfragen.

Was die Kompetenzen betrifft, gibt es Ähnlichkeiten mit der Generalversammlung bei der GmbH, die z. B. gegenüber dem Geschäftsführer gleichfalls weisungsbefugt ist. Dagegen ist die Hauptversammlung einer AG weitgehend machtlos. Sie kann insbesondere keine Weisungen in Geschäftsführungsangelegenheiten erteilen und nicht einmal die Abberufung des Vorstands auf direktem Wege erzwingen. Das Stimmengewicht richtet sich bei allen Kapitalgesellschaften nach dem Kapitalanteil und nicht nach Köpfen. Die Geschäftsführer bzw. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder brauchen im Übrigen bei Kapitalgesellschaften nicht aus dem Kreis der Mitglieder zu stammen.

Genossenschaftsrevision statt bloßer Abschlussprüfung

Genossenschaften sind die sicherste Gesellschaftsform überhaupt. Dies hängt unter anderem mit der Betreuung durch Revisionsverbände und mit der Prüfung durch unabhängige Genossenschaftsrevisoren zusammen. Selbst kleine Genossenschaften unterliegen der Genossenschaftsrevision. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Die Genossenschaftsrevision bietet so auch den ehrenamtlichen Funktionären eine verlässliche Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben. Sie schafft die Grundlage für das große Vertrauen, welches die Mitglieder ihrer Genossenschaft üblicherweise entgegen bringen.

Demgegenüber braucht die kleine GmbH gar keine Abschlussprüfung und bei allen anderen Kapitalgesellschaften begnügt sich die Abschlussprüfung mit einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Rechenwerke. Im Gegensatz zur Genossenschaftsrevision erhebt die Jahresabschlussprüfung also keinen Einspruch gegen schlechte, aber richtig verbuchte Geschäftsführung.



2.6 Rechtsformvergleich im Überblick

	Genossenschaft	GmbH	Verein	Personengesellschaft
Rechtsnatur	juristische Person	juristische Person	juristische Person	rechtsfähiger Personenzusammenschluss
Gründung	Gründung ohne Notar	Gründung idR nur mit Notar (Notariatsaktpflicht)	Gründung ohne Notar	Gründung ohne Notar
Gründungs-voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• schriftliche Satzung• positive Wirtschaftlichkeitsprognose• Aufnahme in Revisionsverband (Verbandszwang)	<ul style="list-style-type: none">• Satzung in Notariatsaktsform• Aufbringung Stammkapital	<ul style="list-style-type: none">• schriftliche Statuten	<ul style="list-style-type: none">• Gesellschaftsvertrag
Entstehung	durch Eintragung in Firmenbuch	durch Eintragung in Firmenbuch	durch Nichtunterschrift oder Einladung zur Aufnahme Vereinstätigkeit durch die Vereinsbehörde (Bescheid)	durch Eintragung in Firmenbuch
Mindestkapital	€ 2	€ 35.000 (bei Gründungsprivilegierung € 10.000)	keines	keines
Steuern bei Gründung	keine Gesellschaftsteuer	keine Gesellschaftsteuer	keine Gesellschaftsteuer	keine Gesellschaftsteuer
Gründungsmitglieder	mindestens zwei	mindestens eines	mindestens zwei	mindestens zwei
höchstes Organ	Generalversammlung	Generalversammlung	Generalversammlung	Gesellschafter
Willensbildung der Gesellschafter/Mitglieder	Generalversammlung	Generalversammlung oder Umlaufbeschluss	Generalversammlung	formlos
Stimmrechtsausübung	Kopf- und/oder Kapitalstimme	Kapitalstimme	Kopfstimme	Einstimmigkeit oder Mehrheit nach Kapitalstimmen
Zusammensetzung des Leitungsgangs	Vorstandsmitglieder sind Genossenschaftsmitglieder (Selbstverwaltung)	Geschäftsführer ist Gesellschafter oder Dritter	Leitungsorgan besteht meist aus Vereinsmitgliedern	geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter
Verlustrisiko	Geschäftsanteil + beschränkte Nachschusspflicht	Geschäftsanteil	Mitgliedsbeitrag und allfällige Beitrittsgebühren	Gesellschaftseinlage und bei OG und Komplementär KG zusätzlich unbeschränkte Haftung



	Genossenschaft	GmbH	Verein	Personengesellschaft
Mitgliederkreis	offen	geschlossen	offen	geschlossen
Übertragung Geschäftsannteil/ Mitgliedschaft	Zustimmung Vorstand (keine Kosten)	Notariatsakt (Kosten)	hängt von Statuten ab	Gesellschaftsvertragsänderung mit Zustimmung aller Gesellschafter
neue Gesellschafter/Mitglieder	Zeichnung neue Geschäftsannteile + Zustimmung Vorstand	Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsauschluss oder Übertragung Geschäftsannteile (Kosten)	hängt von Statuten ab, meist Aufnahme durch Leitungsorgan	Gesellschaftsvertragsänderung mit Zustimmung aller Gesellschafter
Nennkapital	variables Geschäftsannteilekapital	starres Stammkapital	keines	starre Kapitalkonten
Prüfung	mindestens zwei Jahre Revision (u. a. Absicherung der Entscheidungsträger)	keine Verpflichtung bei kleiner GmbH, ansonsten jährliche Abschlussprüfung	Rechnungsprüfer im Ehrenamt, große Vereine jährliche „Abschlussprüfung light“	keine
Körperschaftsteuer	25 % keine Mindest-KöSt	25 % Mindest-KöSt	25 % (außer gemeinnützig) keine Mindest-KöSt	keine (Gesellschafter unterliegen unmittelbar der Einkommensteuer)
Gewinnausschüttung	natürliche Personen unterliegen KEST steuerfreier Beteiligungsertrag für jur. Person	natürliche Personen unterliegen KEST steuerfreier Beteiligungsertrag für jur. Person	nicht möglich	steuerpflichtig, unterliegen unmittelbar Einkommensteuer
Geschäfte zwischen Gesellschaft und Gesellschafter	gewollt - Förderungsauftrag	suspekt - eventuell verdeckte Gewinnausschüttung und verbotene Einlagenrückgewähr	möglich – aber Gemeinnützige vorbehalt	steuerlich nicht relevant
Verteilung Liquidationserlös	je nach Satzung	je nach Satzung	nicht möglich	je nach Satzung

2.7 Dienstleistungsspektrum der Revisionsverbände

1. Gründungsberatung

- Erstberatung (Klärung organisatorischer, rechtlicher, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Fragen)
- Umsetzung der Unternehmensidee in der Satzung (rechtliche Beratung)
- Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Begleitung des Gründungsprozesses mit Durchführung der Gründungsversammlung
- Vorbereitung der Unterlagen zur Eintragung ins Firmenbuch
- Mitteilung der Gründung des Unternehmens an das zuständige Finanzamt und Beantragung der Zuteilung einer Steuernummer

2. Sonstige Betreuungs- und Beratungsdienstleistungen

- Unterstützung in Steuer- und Rechtsangelegenheiten
- Firmenbuchangelegenheiten
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Aus- und Weiterbildungen
- Interessenvertretung

3. Prüfungsdienstleistungen

- Genossenschaftsrevision
- Jahresabschlussprüfung
- Vereinsprüfung
- sonstige Prüfungen (Verschmelzungsprüfung, Sonderprüfungen etc.)

3 Crowdfunding

3.1 Arten

Spendenbasiertes Crowdfunding

Bei dieser Form des Crowdfundings geht es um das gute alte Sammeln von Spendengeldern meist für einen „guten Zweck“. Neu ist beim „spendenbasierten Crowdfunding“ nur die Methode: Man tritt mit den potentiellen Spendern, z. B. via Internetspendenplattform, in Kontakt. Spendenbasiertes Crowdfunding ist insofern weitgehend unproblematisch, als die Spender ihr Geld ohnehin nicht zurück haben wollen. Sicherzustellen ist hier lediglich, dass die Spendengelder wirklich bei den Projekten ankommen, für die sie eingesammelt werden.

Eigenkapitalbasiertes Crowdfunding

Beim eigenkapitalbasierten Crowdfunding oder Crowdinvesting wird zwischen folgenden Varianten unterschieden: dividendenorientiertes oder nutzenorientiertes Crowdfunding.

Dividendenorientiertes Crowdfunding

Gesellschaftsrechtliches Instrument des dividendenorientierten Crowdfundings ist zunächst die Aktiengesellschaft. Diese eignet sich als Kapitalsammelbacken für Großinvestitionen. Manchmal finden auch die Publikumskommanditgesellschaft oder die Stille Gesellschaft als mögliche Rechtsformen des grauen Kapitalmarktes Verwendung.

Will der Kapitalgeber das via Crowdfunding und ohne gesellschaftsrechtliche Basis gemeinsam finanzierte Projekt nicht selbst nutzen, sondern steht eine Dividende oder die Kurssteigerung seiner Beteiligung im Fokus, so steigt damit auch die Gefahr eines Missbrauchs, insbesondere durch Fehlinformation der Anleger.

Handelt es sich dabei nicht um regionale, sondern weit entfernte Unternehmungen, so erhöht sich das Risiko zusätzlich, weil das Vorhaben für den Anleger schwieriger zu kontrollieren ist. Hier kann nur mit einer entsprechenden Prospektpflicht samt Prospekthaftung gegengesteuert werden.

Nutzenorientiertes Crowdfunding

Für jene Fälle, in denen die Geldgeber das von ihnen finanzierte Projekt selbst nutzen wollen und nicht die Dividende im Vordergrund steht, kann das nutzenorientierte Crowdfunding oder Crowdinvesting eingesetzt werden. Hierfür eignet sich idealerweise die Rechtsform der Genossenschaft als Crowdfunding-Plattform.

Sie bietet eine bewährte demokratische Organisationsstruktur für gemeinsam zu nützende Investitionsvorhaben.

Kreditbasiertes Crowdfunding

Das kreditbasierte Crowdfunding wird auch Crowdloaning genannt. Dabei kommt es zu einer direkten Kreditvergabe von Bürgern an die jeweiligen Projektbetreiber, organisiert über eine Internetplattform. Den Kreditgebern wird die Rückzahlung des Kapitals inklusive Zinsen versprochen.

3.2 Risiken

Gefahren für Projektbetreiber

Für die Umsetzer von Crowdfunding-Projekten bestehen erhebliche Rechtsrisiken aus folgenden Bereichen:

- Das Einsammeln des Geldes darf nicht unter den Einlagenbegriff des BWG fallen. Das Einlagengeschäft ist Banken vorbehalten und bedarf einer Konzession durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).
- Bei einem öffentlichen Angebot über Veranlagungen sind entweder die Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes hinsichtlich der Prospektpflicht für öffentliche Veranlagungen einzuhalten oder (bei kleineren Beträgen) die einfacheren Regeln des Alternativfinanzierungsgesetzes.
- Das AIFMG regelt die Tätigkeit von Alternativen Investmentfonds Managern (AIFM), die einen Alternativen Investmentfonds (AIF) verwalten (dürfen) und sieht für die Tätigkeit eines AIFM eine Konzessions- oder Registrierungspflicht bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) sowie Einschränkungen beim Vertrieb von AIF an Privatkunden vor.

Gefahren für Investoren

Beim Crowdfunding kann man als Investor Geld verlieren. Während beim spendenbasierten Crowdfunding von vornherein klar ist, dass man Geld als Spende hingibt und nichts mehr zurück bekommt, bedürfen die anderen Formen einer klaren Aufklärung der Investoren (Bürger), damit diesen die mit dem Investment verbundenen Risiken auch bewusst sind.

Jeder Investor sollte sich im eigenen Interesse über die Bonität der Projektbetreiber und der Crowdinvesting-Plattform erkundigen und dann die Risiken des Investments für sich selber evaluieren.

Erhebliche Gefahren birgt das kreditbasierte Crowdfunding (Crowdlending) in sich: Wenn die Plattformbetreiber auf ihre eigenen Provisionen bedacht sind und ihr Risiko selbst minimieren wollen, besteht beim Crowdloaning die Gefahr, dass die Kreditgeber ihr Kapital verlieren. Nicht umsonst ist die Kreditvermittlung in Österreich grundsätzlich als Bankgeschäft erfasst und unterliegt damit der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

3.3 Crowdfunding und Bürgerbeteiligung

Hinter diesen beiden Begriffen steckt eigentlich dieselbe Idee, nämlich das Einsammeln kleinerer oder größerer Geldbeträge von zahlreichen Anlegern zur Finanzierung eines Projekts oder Unternehmens.

Üblicherweise wird bei der Bürgerbeteiligung das Geld in lokale Projekte investiert, beim Crowdfunding oft auch in unpersönliche Projekte, die irgendwo auf der Welt realisiert werden.

Immer mehr Gemeinden, Unternehmer und auch private Initiativen wollen Bürgerbeteiligungen umsetzen. Dabei sind Eigeninitiative, Nachhaltigkeit, erneuerbare Energie und Klimaschutz oft die das Projekt leitenden Gedanken.

3.4 Genossenschaft als Crowdfunding-Plattform

„Genossenschaften sind die Urform des Crowdfunding.“

Generalanwalt Dr. Walter Rothensteiner beim Raiffeisentag im Juni 2014

Die Rechtsform der Genossenschaft bietet sich in idealer Weise für die Umsetzung nutzenorientierter Crowdfunding-Projekte an – auch, weil sie mögliche Risiken einschränkt.

Aus Sicht der Betreiber bietet die Genossenschaft auf jeden Fall rechtliche Vorteile:

- Das Zeichnen von Geschäftsanteilen ist kein Einlagengeschäft im Sinne des BWG und damit besteht keine Konzessionspflicht gemäß BWG.
- Die Emission von Geschäftsanteilen ist bis zu einem Betrag von EUR 750.000,-- pro Jahr von den besonderen Anforderungen an Emittenten nach § 4 Alternativfinanzierungsgesetz (insbesondere von der dort geeregelten Informationspflicht) ausgenommen.

Beim nutzenorientierten Crowdinvesting steht für die Investoren die Selbstnutzung des gemeinsam finanzierten Projektes im Vordergrund. Das entspricht dem Förderungsauftrag, dem Genossenschaften verpflichtet sind. Kern dieses Auftrages der Genossenschaft ist es, für ihre Mitglieder dadurch Nutzen zu stiften, dass sie Leistungen erbringt und Geschäfte mit ihnen schließt.

Vor allem im Rahmen regionaler Selbsthilfeaktivitäten bietet die Genossenschaft Vorteile wie keine andere Rechtsform: Die demokratische Mitbestimmung der Bürger und eine regelmäßige Gebarungskontrolle durch die gesetzliche Revision steigern einerseits die Entfaltungsmöglichkeit der Genossenschaft, sorgen aber gleichzeitig auch für mehr Investitionssicherheit für die Mitglieder.



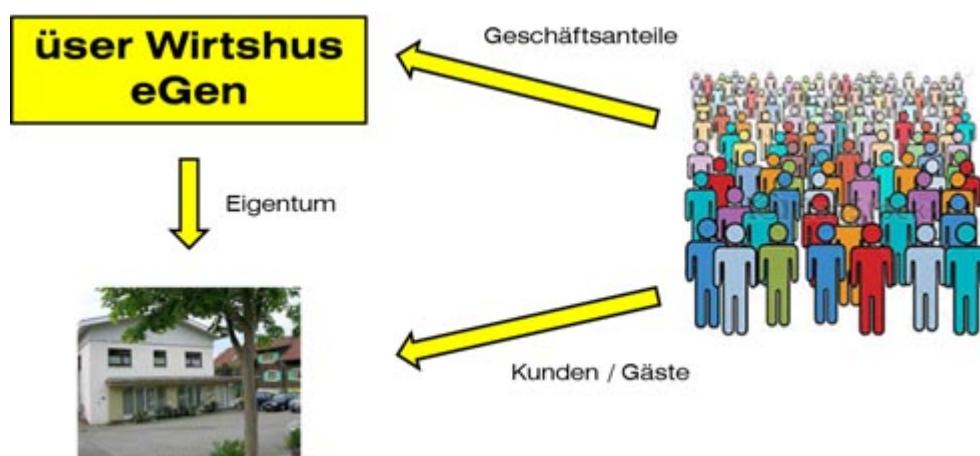
Eine Genossenschaft kann daher als die älteste Form des Crowdfundings bezeichnet werden und stellt eine sichere Form insbesondere des nutzenorientierten Crowdfundings dar.

Die Genossenschaft ist aufgrund der Ausgestaltungsmöglichkeiten, die das Genossenschaftsgesetz bietet, eine sehr flexible Rechtsform. Daher gibt es eine Vielzahl von Erscheinungsformen, von denen nachfolgend drei exemplarisch dargestellt werden.

Direkte Bürger-Genossenschaft

Ein gutes Beispiel hierfür ist die Genossenschaft über Wirtshus eGen in Riefensberg im Bregenzerwald (Vorarlberg). Seit Schließung des Café Grabher fehlte in Riefensberg ein Treffpunkt (Mittagstisch, Vereine, Sitzungen). Es hat keine geeignete Lokalität für die Jugend (Austausch, Ortsverbundenheit, Dorfleben) gegeben. Gleichzeitig hat es an einer gesicherten Einkehrmöglichkeit für Einheimische, Gruppen und Touristen gefehlt.

Daher hat sich eine Gruppe engagierter Bürger in Form einer Bürger-Genossenschaft zusammengeschlossen, das Café erworben und renoviert. Im Herbst 2014 wurde es wieder in Betrieb genommen.



Wichtige Gestaltungselemente:

- Verlustrisiko: Geschäftsanteil zuzüglich Genossenschaftshaftung
- keine fixe Verzinsung
- Rückzahlung frühestens nach fünf Jahren
- Verlustbeteiligung
- direkte Mitsprache
- direkte Verbindung zum Projekt



Bürger-Genossenschaft mit Betreiber-GmbH

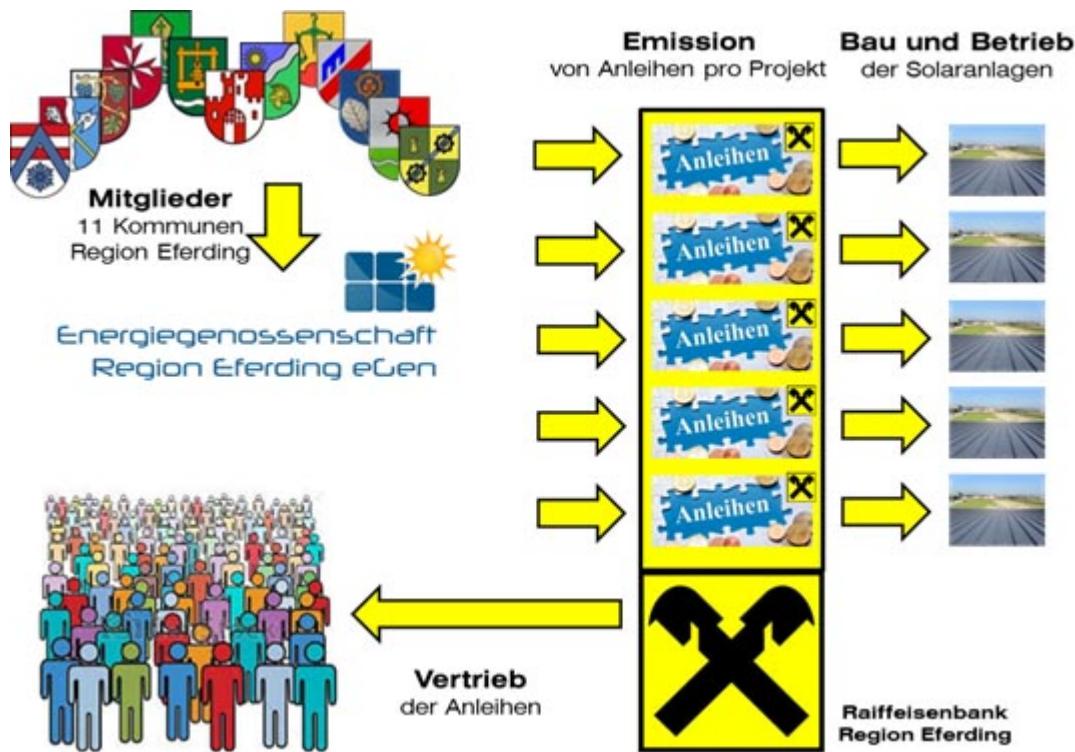
Diese Gestaltungsvariante bietet sich vor allem bei großen Projekten an, wenn z. B. eine Gemeinde gemeinsam mit Partnern und der Bevölkerung ein Immobilienprojekt (etwa eine neue Zentrumsverbauung) umsetzen möchte. Die Bürgerbeteiligung wird über die Genossenschaft realisiert, welche als Holdinggesellschaft wiederum gemeinsam mit der Gemeinde und den anderen Projektbetreibern eine Betreiber-GmbH gründet.



Derzeit befinden sich mehrere solche Projekte in Ausarbeitung bzw. Umsetzung.

Errichter-Genossenschaft mit Bürgerfinanzierung

Die Energieregion Eferding hat beschlossen, Photovoltaik-Anlagen, Solaranlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden und öffentliche Verbände dieser Region die Energiegenossenschaft Region Eferding eGen gegründet. Die Aufgaben der Genossenschaft sind Standortfindung, Projektplanung, Förderabwicklung, Ausschreibung, Errichtung und das laufende Monitoring von solchen Projekten – vorerst ausschließlich auf öffentlichen Gebäuden. Die Bürger sind eingeladen, sich an der Finanzierung der Anlagen durch die Zeichnung von Anleihen zu beteiligen. Das Kapital fließt dabei also unmittelbar in die operative Tätigkeit der Genossenschaft.



Wichtige Gestaltungselemente:

- Verlustrisiko (keine Einlagensicherung)
- fixe Verzinsung
- illiquid, aber 100 % Rückzahlung
- keine Mitsprache
- direkte Verbindung zum Projekt über Auswahl der Anleihe

4 Ablauf einer Genossenschaftsgründung

Der Raiffeisen-Revisionsverband in Ihrem Bundesland unterstützt Sie in allen Phasen der Gründung einer Genossenschaft. Zu den Leistungen während des Gründungsprozesses zählen u. a. die Umsetzung Ihrer Geschäftsidee in der Satzung und die individuelle Vertragsgestaltung, die Diskussion und die betriebswirtschaftliche Prüfung Ihrer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Businessplan), die Vorbereitung und Durchführung der Gründungsversammlung sowie die Vorbereitung aller Unterlagen zur Eintragung Ihrer Genossenschaft in das Firmenbuch.

Im Rahmen einer kostenlosen Erstberatung können vorweg Ihre organisatorischen, rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen geklärt werden.

Wenn Sie sich für die Rechtsform der Genossenschaft entscheiden, sind folgende Schritte für die Gründung erforderlich:

1. Kontaktaufnahme mit dem Ansprechpartner für Genossenschaftsgründungen beim Raiffeisen-Revisionsverband in Ihrem Bundesland. Vereinbarung eines Termins für ein kostenloses erstes Informationsgespräch. Für eine Genossenschaftsgründung sind mindestens zwei Gründer erforderlich.
2. Erarbeitung einer Satzung (Genossenschaftsvertrag) samt eines geeigneten Firmawortlautes. In der Satzung sind vor allem Regelungen über den Sitz, den Zweck, den Unternehmensgegenstand, die Mitglieder und die Mitgliedschaft und die Organe der Genossenschaft (Vorstand, Generalversammlung, gegebenenfalls auch Aufsichtsrat) enthalten.
3. Falls erforderlich – Einholung eines Gutachtens betreffend den geplanten Firmawortlaut bei der zuständigen Interessensvertretung (Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer).
4. Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Businessplan): Die Wirtschaftlichkeitsberechnung (Zeitraum: mindestens die ersten drei bis fünf Jahre) wird vom Raiffeisen-Revisionsverband überprüft. Im Bedarfsfall kann auch eine Unterstützung für die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsrechnung vermittelt werden. Bei bereits bestehenden Unternehmen (keine Neugründung) sind die Bilanzen der letzten drei Jahre beizubringen.
5. Aufnahmeansuchen der zu gründenden Genossenschaft an den Raiffeisen-Revisionsverband. Eine Aufnahmезusicherung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Raiffeisen-Revisionsverband nur abgegeben, wenn eine positive Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegt, also ein erfolgreiches Wirtschaften der Genossenschaft wahrscheinlich ist.
6. Einladung zur Gründungsversammlung durch die Gründer.

7. Abhaltung der Gründungsversammlung. An der Gründungsversammlung nimmt ein Vertreter des Raiffeisen-Revisionsverbandes teil. In der Gründungsversammlung werden folgende Tagesordnungspunkte abgehandelt:

- Gründung der Genossenschaft unter der gewählten Firma
- Beschluss der Satzung der Genossenschaft
- Wahl von Vorstand und allenfalls Aufsichtsrat
- Beitritt zum zuständigen Raiffeisen-Revisionsverband als gesetzlichen Revisionsverband.

Jene Genossenschaftsmitglieder, die bei der Gründungsversammlung anwesend sind, sind Gründungsmitglieder.

8. Firmenbuchunterlagen werden durch den Raiffeisen-Revisionsverband vorbereitet und erläutert. Mindestens folgende Firmenbuchunterlagen sind erforderlich:

- Firmenbuchantrag
- auszugsweise Protokollabschrift
- Satzung
- Firmazeichnungserklärung
- Aufnahmezusicherung
- gegebenenfalls Bekanntmachungsplakat der Aufsichtsratsmitglieder
- bei Neugründung eines Betriebs Antrag nach dem Neugründungsförderungsgesetz (Neu-FöG) zur Einsparung der Eintragungsgebühren beim Firmenbuchgericht

Die Firmenbuchunterlagen sind zu unterfertigen und mit Unterstützung des Raiffeisen-Revisionsverbandes elektronisch beim zuständigen Firmenbuch einzureichen.

9. Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch.

10. Bei Bedarf stellen wir Ihnen Mustergeschäftsordnungen für den Vorstand, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses sowie weitere Muster (z. B. für die Protokollierung von Sitzungen etc.) zur Verfügung.

5 Musterunterlagen

5.1 Rentabilitätsrechnung

Muster-Rentabilitätsrechnung einer Genossenschaft

Betriebserträge	Rumpf-WJ					
	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Umsatzerlöse	66.000,00 €	225.000,00 €	235.000,00 €	245.000,00 €	244.000,00 €	248.000,00 €
- Warenaufwand/Materialaufwand	-33.500,00 €	-116.000,00 €	-119.500,00 €	-127.200,00 €	-121.500,00 €	-128.200,00 €
Sonstige Erträge	700,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	3.200,00 €	4.200,00 €
Summe Betriebserträge	33.200,00 €	111.500,00 €	118.500,00 €	121.300,00 €	125.700,00 €	124.000,00 €
<hr/>						
Betriebsaufwendungen						
Abschreibungen	10.000,00 €	25.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	31.500,00 €	32.000,00 €
Personalaufwand	9.600,00 €	38.880,00 €	40.046,00 €	41.248,00 €	42.485,00 €	43.759,00 €
Sachaufwand (Miete, Betriebskosten, Beratung etc.)	2.700,00 €	13.800,00 €	14.214,00 €	14.640,00 €	15.079,00 €	15.532,00 €
Sonstiger Betriebsaufwand	1.500,00 €	1.700,00 €	1.800,00 €	1.950,00 €	2.100,00 €	2.150,00 €
Summe Betriebsaufwendungen	24.200,00 €	77.380,00 €	88.060,00 €	85.438,00 €	98.564,00 €	93.441,00 €
<hr/>						
Finanzergebnis						
Zinserträge	100,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	300,00 €	350,00 €
Zinsaufwendungen	-1.500,00 €	-13.000,00 €	-13.000,00 €	-15.000,00 €	-14.000,00 €	-2.500,00 €
Summe Finanzergebnis	-1.400,00 €	-12.900,00 €	-12.850,00 €	-14.800,00 €	-13.700,00 €	-2.150,00 €
<hr/>						
Jahresergebnis vor Steuern	7.600,00 €	21.220,00 €	17.590,00 €	21.062,00 €	13.436,00 €	28.409,00 €
<hr/>						
Körperschaftsteuer	-1.900,00 €	-5.305,00 €	-4.397,50 €	-5.265,50 €	-3.359,00 €	-7.102,25 €
<hr/>						
Jahresergebnis nach Steuern	5.700,00 €	15.915,00 €	13.192,50 €	15.796,50 €	10.077,00 €	21.306,75 €

Downloadmöglichkeit der Musterunterlage: www.kooperieren.at

5.2 Kapitalbedarfs- und Investitionsplan

Kapitalbedarfs- und Investitionsplan für Genossenschaften

Genossenschaft:

Planung des Kapitalbedarfs:

	in Euro	in Euro
	Jahr 1	Jahr 2
Anlagevermögen		
Grundstück(e) + Nebenkosten (z. B. GrEst, Notarkosten, Erschließungsbeiträge)		
Gebäude		
Sonst. Bauliche Investitionen (Umbau, Installationen, Außenflächen)		
Maschinen, Werkzeuge		
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Fuhrpark		
Sonstiges		
Kapitalbedarf für langfristige Investitionen		
Umlaufvermögen		
Erstausrüstung Warenlager		
Betriebsmittelbedarf		
Laufende Betriebskosten in der Anlaufphase:		
Warenzukaufe (Lageraufbau)		
Personalkosten		
Sachkosten		
div. sonst. Kosten		
Zinsen		
Gründungskosten (Firmenbuch etc.)		
Kapitalbedarf für kurzfristige Betriebsmittel		
Summe Finanzierungsbedarf		

Downloadmöglichkeit der Musterunterlage: www.kooperieren.at